

Gesellschaftsvertrag Bridging Gaps Microloans gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Bridging Gaps Microloans gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Sitz der Gesellschaft ist Diepholz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist es, unterversorgte Gemeinschaften im globalen Süden mit der Vergabe von Mikrokrediten und der Weiterbildung in den Themengebieten Entrepreneurship und Unternehmer:innentum zu unterstützen. Die Mikrokredite sowie die Weiterbildungsmaßnahmen werden durch Spenden, insbesondere von privaten Unternehmen, ermöglicht. Durch den Aufbau einer globalen digitalen Plattform werden Spender:innen und unterversorgte Gemeinschaften miteinander verbunden.

Unterversorgte Gemeinschaften im globalen Süden definiert Bridging Gaps Microloans als die Gemeinschaften, die nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Grundbedürfnisse zu erfüllen. Dazu zählen etwa Zugang zu Trinkwasser, sanitären Anlagen, gesunder Ernährung und Bildung, aber auch Zugang zu finanziellen Mitteln und die Aufnahme von ökonomischen Tätigkeiten. Diese Gemeinschaften befinden sich territorial gesehen in Ländern oder Staaten, die gesellschaftlich, politisch und/oder wirtschaftlich benachteiligt sind.¹

Bridging Gaps Microloans nutzt Spenden, um unterversorgte Gemeinschaften im globalen Süden mit der Vergabe von Mikrokrediten und der Weiterbildung in den Themengebieten Entrepreneurship und Unternehmer:innentum zu unterstützen. Mikrokredite sind kleinvolumige Kredite die an einkommensschwache Personen oder Unternehmen vergeben werden, die keine ausreichenden Sicherheiten vorweisen können, um Kredite von klassischen Finanzinstitutionen zu erhalten².

Durch die Vergabe von Mikrokrediten und die Weiterbildung im Bereich Entrepreneurship und Unternehmer:innentum fördert Bridging Gaps Microloans die internationale Entwicklungszusammenarbeit sowie die Volks- und Berufsbildung.

- 2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Entrepreneurship und Mikrofinanzen: Bridging Gaps Microloans entwickelt Arbeitsmaterialien, die online zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Gemeinnützige Organisationen, Freiwillige vor Ort oder Bridging Gaps Microloans Mitarbeitende können mit

¹ https://www.weltwegweiser.at/organisation-finden/um-welche-laender-es-geht/

² https://www.gabler-banklexikon.de/definition/mikrokredite-81490

BRID NING GAPS

Hilfe dieser Arbeitsmaterialien Workshops mit interessierten Mitgliedern der Gemeinschaften durchführen. Die Arbeitsmaterialien enthalten informationen zur Definition von Herausforderungen, die die Teilnehmenden in ihrer Gemeinschaft sehen, zur systemischen Analyse dieser Herausforderungen, zur Entwicklung von nachhaltigen Geschäftsideen die im Einklang mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen stehen, sowie den Weg von einer Idee zu einem Geschäftsplan mit ausführlichem Finanzteil und einer Anleitung zur Bewerbung für einen Bridging Gaps Microloans Mikrokredit, um ihren Plan in die Tat umzusetzen. Der gesamte Prozess wird von Bridging Gaps Microloans begleitet. Dazu zählt die Beratung und Unterstützung der durchführenden Organisationen, die Unterstützung der Teilnehmenden während der Workshops und die Begleitung beim Aufbau der Projekte, die durch die Mikrokredite verwirklicht werden.

- b. Vergabe von speziellen "Bridging Gaps Mikrokrediten" an unterversorgte Gemeinschaften im globalen Süden: Bridging Gaps Microloans nimmt Spenden, insbesondere von Unternehmen, an. Einzelpersonen und Gruppen aus unterversorgten Gemeinschaften können sich für einen Mikrokredit bewerben. Jede Bewerbung unterliegt einer gründlichen Prüfung. Um für eine Bewerbung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber:innen durch eine anerkannte lokale Organisation unterstützt werden sowie Teil einer selbst gebildeten Gruppe sein. Jedes Gruppenmitglied darf sich für einen Mikrokredit bewerben.
 - Erhält ein Gruppenmitglied einen Mikrokredit, kann es das eingereichte Projekt umsetzen. Die Rückzahlung der Mikrokredite erfolgt nicht an Bridging Gaps Microloans, sondern an die Mitglieder der selbst gebildeten Gruppe, bleibt so langfristig in den unterversorgten Gemeinschaften und ermöglicht dort immer mehr Menschen die Umsetzung ihrer eigenen Projekte. Im Gegenzug verpflichten die Kreditnehmer:innen sich dazu, transparent über ihre Arbeit zu berichten. Dazu zählt eine Beschreibung davon, was mit dem Mikrokredit passiert, ein ausführlicher Bericht über ihr Projekt und auch eine transparente Berichterstattung von Erfolgen und Misserfolgen. Kann ein Mikrokredit nicht zurückgezahlt werden, gilt dieser als Bildungsspende. In diesem Fall bietet Bridging Gaps Microloans einen Folgeworkshop für die betroffenen Kreditnehmer:innen an. Alle Geschäftsmodelle werden von Bridging Gaps Microloans geprüft und alle Projekte werden bei der Umsetzung begleitet.
- c. Aufbau von Partnerschaften mit gemeinnützigen Organisationen, die einen direkten Kontakt zu den ausgewählten Gruppen haben und Bridging Gaps Microloans Entwicklungsmaßnahmen vor Ort unterstützen können: Bridging Gaps Microloans legt großen Wert auf unsere Umwelt, weshalb die Mitarbeiter:innen nur Geschäftsreisen antreten, wenn dies unbedingt nötig ist. Da der Bezug vor Ort unbedingt nötig ist, insbesondere, wenn es um die Vergabe von Mikrokrediten geht, arbeitet Bridging Gaps Microloans mit lokalen gemeinnützigen Organisationen zusammen. Bei Bedarf bietet Bridging Gaps Microloans digitale Trainings für die Mitarbeiter:innen dieser Organisationen an, damit diese bestmöglich mit den Mitgliedern der unterversorgten Gemeinschaften arbeiten können. Weiterhin ist es für Bridging Gaps Microloans von hoher Wichtigkeit, nur Mikrokredite an vertrauenswürdige Projekte zu vergeben. Daher sind Partnerschaften mit lokalen Organisationen ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.
- d. Ausbildung von Individuen, die einen direkten Kontakt zu den ausgewählten Gruppen haben und Bridging Gaps Microloans Entwicklungsmaßnahmen vor Ort unterstützen

BRID NING GAPS

können: Bridging Gaps Microloans bietet eine Ausbildung ("Train the trainer") für interessierte Individuen an, in dem diese lernen, wie sie mit Gruppen aus unterversorgten Gemeinschaften einen Workshop durchführen und ihren Prozess begleiten. Diese Ausbildung erfolgt auf freiwilliger Basis und wird auf Nachfrage von Bridging Gaps Microloans Mitarbeiter:innen durchgeführt.

- e. Aufbau eines Netzwerks von Unternehmen und Organisationen im Privatsektor: Neben der Möglichkeit zu spenden, können Unternehmen gemeinsam mit Bridging Gaps Microloans Mitarbeitenden Workshops für unterversorgte Gemeinschaften entwickeln und so ihren Mitarbeitenden den Kontakt zu ausgewählten Gemeinschaften sowie einen Wissenstransfer ermöglichen. Im Gegenzug erhalten die Unternehmen über die digitale Plattform einen transparenten Einblick in die Verwendung der Mittel und individuelle Geschichten der Gemeinschaften dazu, wie und wofür die Spende als Mikrokredit genutzt wird, ob und an wen sie weitergegeben wird und was daraufhin mit der Spende passiert.
- f. Aufbau einer digitalen globalen Plattform: Um den Privatsektor optimal mit den Mikrokreditnehmer:innen zu verbinden, stellt Bridging Gaps Microloans eine Plattform zur Verfügung, auf der alle Projekte eingesehen werden können. Diese digitale Plattform bietet Informationen für Unternehmen, für gemeinnützige Organisationen im globalen Süden und für Mikrokreditnehmer:innen bzw. -bewerber:innen. Weiterhin bietet sie die Möglichkeit, direkt für ein Projekt zu spenden und ein Kontaktformular für die Unternehmen, die sich darüber hinaus engagieren möchten. Die Plattform erzählt Geschichten aus den verschiedenen Projektländern und stellt transparent dar, wie Spendengelder genutzt werden. Für Unternehmen bietet die Plattform außerdem die Möglichkeit der Erstellung von "Micropages" (Unterseiten, die in die Website der Unternehmen eingebunden werden können) und die Wirkung der jeweiligen Spende darstellt. Den technischen Prozess unterstützt Bridging Gaps Microloans. Die Plattform bietet weiterhin Potenzial für zukünftige Maßnahmen aus dem sogenannten "Web3", z. B. die Integration der "Blockchain" Technologie, die es beispielsweise ermöglicht, ein virtuelles Bankkonto für eine Person zu eröffnen, die sonst keinen Zugang zum Finanzmarkt hätte.
- g. Unterstützung für Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Gruppen in unterversorgten Gemeinschaften: Bridging Gaps Microloans unterstützt Unternehmen bei der Auswahl passender Projekte, die am besten zu den jeweiligen Unternehmenszielen passen. Bridging Gaps Microloans unterstützt gemeinnützige Organisationen zum bereitgestellten Arbeitsmaterial, zu Entrepreneurship-Workshops und zur Arbeit mit unterversorgten Gemeinschaften. Bridging Gaps Microloans berät Gruppen von Mikrokreditnehmer:innen bzw. -bewerber:innen zu ihren Geschäftsmodellen, zum nachhaltigen Umgang mit Finanzen und zur transparenten Darstellung von Geschäftsvorgängen und persönlichen Geschichten (die mit den spendenden Unternehmen geteilt werden).
- h. Aufklärung, Weiterbildung und Information der Öffentlichkeit durch die Bereitstellung von individuellen (Projekt)-Geschichten und Informationen zu Entrepreneurship und die Verwendung von Mirkokrediten im globalen Süden über Webseite, Newsletter, soziale Medien und Veranstaltungen: Bridging Gaps Microloans denkt das Thema Mikrokredite neu und ermöglicht Menschen, die sonst keinen Zugang zu Finanzmärkten und



unternehmerischen Möglichkeiten hätten, den Zugang zu Bildung und finanziellen Mitteln. Um dieses Konzept weiter zu verbreiten, stellt Bridging Gaps Microloans Informationen für die Öffentlichkeit bereit. Dies passiert zum einen über die sozialen Medien, die Webseite und den Newsletter und zum anderen über Veranstaltungen oder Besuche bei Bildungseinrichtungen, Unternehmen oder gemeinnützigen Organisationen.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Mittel der gUG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter:innen der gUG erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der gUG. Die Paragrafen 4 und 14 Nr. 2 der Satzung enthalten eine Ausnahmeregelung dieses Grundsatzes.
- 3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5. Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 1 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigtem Zweck zuzuwenden.

§ 4 Vergütungen für die Gesellschaftstätigkeit

- 1. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Gesellschaftstätigkeit, über Vertragsinhalte und über Vertragsbeendigungen trifft die Geschäftsführung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.
- 2. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für die gUG erbracht werden gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
- 3. Die Gesellschafter:innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Stammkapital



- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro).
- 2. Von dem Stammkapital übernimmt Janina Peter einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 1.000,00 Euro.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§ 7 Geschäftsführer

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen.
- 2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer:innen ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.
- 3. Die Gesellschafter:innenversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer:innen erlassen.

§ 8 Vertretung

- 1. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 2. Durch Gesellschaftsbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidator:innen entsprechend.
- 4. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter. Dies gilt insbesondere für:
- a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
- b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitenden oder von solchen Mitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 1.000,00 € ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- d) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;



- e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
- f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stillegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pachtoder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
- h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
- i) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- k) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- I) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- m) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
- n) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- o) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- p) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
- q) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführer:innen oder leitenden Mitarbeitenden und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer:innen, leitende Mitarbeitende oder die Angehörigen von Geschäftsführer:innen oder leitenden Mitarbeitenden zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO).
- 4. Die Gesellschafter:innen können eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer:innen beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Gesellschaftsbeschlüsse, Gesellschafter:innenversammlung

1. Die Gesellschafter:innen beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat zugewiesen sind. Die Gesellschafter:innen beschließen insbesondere über



- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen sowie die Änderung von Geschäftsführungsverträgen;
- c) die Wahl des Abschlussprüfers;
- d) die sonstigen in § 7 Abs. 3 genannten zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten.
- 2. Die ordentliche Gesellschafter:innenversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 3. Gesellschaftsbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafter:innenversammlungen formlos gefasst werden.
- 4. Die Gesellschafter:innen werden bei der Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte durch ihren Vorstand oder die vertretungsberechtigten Geschäftsführer:innen vertreten.
- 5. Sämtliche Gesellschaftsbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind so weit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Vertretung der Gesellschafter:innen (Abs. 4) zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

- 1. Die Gesellschafter:innenversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Die Gesellschafter:innenversammlung kann auch eine Regelung treffen, aus welchen Personen sich der Beirat zusammensetzt und wie gegebenenfalls deren Wahl zu erfolgen hat.
- 2. Der Beirat berät die Gesellschafter:innenversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den § 2 genannten Zwecke. Die Gesellschafter:innenversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
- 3. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafter:innenversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
- 4. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel für zwei Jahre an. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigen Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
- 5. Der Beirat wählt, sofern aus mehreren Mitgliedern bestehend, aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem/seiner Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.



- 6. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- 7. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.
- 9. Der Beirat wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafter:innenversammlungen geltenden Verfahren laut § 8 Nr. 2 mindestens einmal jährlich einberufen. Die Gesellschafter:innenversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht regeln.
- 10. Die Leitung der Sitzung des Beirats obliegt dem/der Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 11. Jedes Mitglied des Beirats hat bei Beschlüssen des Beirats eine Stimme.
- 12. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafter:innenversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafter:innenversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 11 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführer:innen haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter:innen vor.

§ 12 Auflösung, Vermögensanfall

- 1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafter:innenbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter:innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
- 3. Abs. 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.



§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungsaufwand

- 1. Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von 300 Euro von der Gesellschaft getragen.
- 2. Sind Gesellschafter:innen in Vorleistung getreten können sie innerhalb von 36 Monaten unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Gesellschaft entschädigt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter:innen gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.